



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 19. Oktober 2016</b>	<b>Nummer 44</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren in den Jahren 2017 und 2018 auf Grund des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018 - RLSPF FAG 2017/2018) . . . . .	1383
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes . . . . .	1389
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t und für Anhänger hinter Lastkraftwagen am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre 2016 sowie 2018 bis 2020 auf bestimmten Streckenabschnitten im Land Brandenburg . . . . .	1395
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponiegas-Verstromungsanlage sowie Ersatz der vorhandenen Verdichter/Fackelanlage“ auf der Deponie in 15907 Lübben-Ratsvorwerk . . . . .	1395
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland . . . . .	1396
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde . . . . .	1396
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16928 Groß Pankow im Landkreis Prignitz . . . . .	1397
Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen in 15890 Eisenhüttenstadt . . . . .	1397

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</b>	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbauggebiete in Brandenburg . . . . .	1398
<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nr. 32 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH . . . . .	1399
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	1400

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
zur Gewährung von Zuwendungen  
zur Unterstützung bei der Wahrnehmung  
kommunaler Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren  
in den Jahren 2017 und 2018 auf Grund des  
Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes  
(Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018 -  
RLSPF FAG 2017/2018)**

Vom 2. September 2016

Auf Grund des § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), die zuletzt durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden sind, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

### 1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), genannten Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung bei der Ausstattung der Stützpunktfeuerwehren zur Erfüllung ihrer örtlichen und überörtlichen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit.

### 2 Zweck, Rechtsgrundlage

2.1 Das Land gewährt nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren mit Einsatzfahrzeugen. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

3.1 Der Ausstattungsbedarf der Stützpunktfeuerwehren ist von den in Nummer 1 genannten Aufgabenträgern zu ermitteln und von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Nummer 8.3 zu bestätigen.

3.2 Gefördert werden folgende Fahrzeugtypen mit einer Standardbeladung (Grundausrüstung) nach der jeweils gültigen

DIN-Norm beziehungsweise in Anlehnung an die jeweils gültige DIN-Norm und den Stand der Technik sowie der Leistungsbeschreibung:

- a) Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12 nach DIN EN 14043,
- b) Rüstwagen nach DIN 14555-1 und DIN 14555-3,
- c) Tanklöschfahrzeug 4000 St in Anlehnung an DIN 14530-21,
- d) Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg nach Mindestanforderung DIN EN 1846 Teil 1-3,
- e) Löschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-5,
- f) Löschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-11,
- g) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-27,
- h) Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser nach DIN 14530-17.

### 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung:

- a) die Träger einer durch das Ministerium des Innern und für Kommunales bestätigten Stützpunktfeuerwehr oder
- b) die Träger einer Feuerwehr sind, die einer Stützpunktfeuerwehr zugeordnet ist.

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Der Antragsteller hat die in der „Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren“ vom 2. September 2016 definierten Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Zusammenarbeit, die Verwendung für den planmäßigen überörtlichen Einsatz und den überörtlichen Brandschutz sowie die überörtliche Hilfeleistung. Der Bedarf für die Ersatzbeschaffung sowie der besondere Bedarf im Falle einer Neubeschaffung sind zu begründen und nachzuweisen.

5.2 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

5.3 Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummern 6.2 und 6.3 zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

5.4 Der Antragsteller ermächtigt mit der Antragstellung die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme in dessen

Namen durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, mit dieser Aufgabe nachgeordnete Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen zu betrauen. Die Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen erfolgt nach den Bestimmungen der „Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren“ vom 2. September 2016.

## 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.2 Die Zuwendungsquote wird pro Einsatzfahrzeug auf 50 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt. Abweichend hiervon wird für den Fahrzeugtyp Hubrettungsfahrzeug eine Zuwendungsquote von 60 Prozent sowie für den Fahrzeugtyp Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg und den Fahrzeugtyp Rüstwagen eine Zuwendungsquote von 70 Prozent festgelegt. Für die Zuwendungsquoten gilt der jeweils aktuelle Beschaffungspreis.

6.3 Die genannten Zuwendungsquoten können durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern die Gemeinde im Bezugsjahr nach § 16 Absatz 1 BbgFAG als Not leidend beziehungsweise nach anderen Landes- beziehungsweise Bundesprogrammen als finanzschwach eingestuft wurden.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Fahrzeuge/Ausstattungen für eine Regelnutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend dem Zuwendungszweck einzusetzen.

7.3 Feuerwehreinsatzfahrzeuge sind vor der Inbetriebnahme durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.

7.4 Kann der Zuwendungszweck vor Ablauf der Zweckbindung nicht mehr erfüllt werden, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für jedes angefangene Jahr, in dem der Zuwendungszweck nicht erfüllt wird, ist ein Zwanzigstel der erhaltenen Zuwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde erlässt einen Änderungsbescheid. Der überzahlte Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft des Änderungsbescheides zurückzuerstatten.

## 8 Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

8.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind gemäß Nummern 8.3, 8.4 und 8.5 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der Anlage schriftlich einzureichen. Nummer 5.1 ist zu beachten.

8.3 Für die Beschaffung der in Nummer 3.2 genannten Fahrzeugtypen legen die amtsfreien Gemeinden und die Ämter ihre Anträge dem zuständigen Landrat vor. Dieser stellt die von ihm geprüften Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammeliste zusammen und reicht diese mit seiner Stellungnahme und den Anträgen bei der Bewilligungsbehörde ein. In der Stellungnahme sind die Beschaffungsmaßnahmen einzeln zu bewerten und die Reihenfolge in der Prioritätenliste zu begründen.

Die kreisfreien Städte reichen ihre Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammeliste bei der Bewilligungsbehörde ein.

8.4 Bei Bedarf und unter der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen werden die in Nummer 3.2 genannten Fahrzeuge - oder einzelne davon - im Jahr 2016 für die Jahre 2017 und 2018 ausgeschrieben. Die Anträge für 2017 und für 2018 sind bis zum 31. Oktober 2016 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.5 Mit dem Antrag ist durch den Antragsteller eine Erklärung abzugeben, ob der Antrag für das Jahr 2017 im Falle der Nichtberücksichtigung auch für das Jahr 2018 gelten soll. Mit Vorlage des Antrages verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen und das Fahrzeug nach erfolgter technischer Abnahme gemäß Nummer 7.3 zu übernehmen.

8.6 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.

8.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren in den Jahren 2015 und 2016 auf Grund des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2015/2016 - RLSPF FAG 2015/2016) vom 31. Juli 2014 (ABl. S. 1307) außer Kraft. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossene Beschaffungsmaßnahmen aus der Beschaffungsperiode 2015/2016 sind von dem Außerkrafttreten nicht betroffen.

Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Anlage**  
zur Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018

Absender/Absenderin
---------------------

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Anschrift der Bewilligungsbehörde  Ministerium des Innern und für Kommunales Referat 42, AG 1 Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13 14467 Potsdam
---

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren gemäß der Richtlinie vom 2. September 2016**

**1. Antragsteller/Antragstellerin**

Name/Bezeichnung:	
<u>Anschrift:</u> Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:	
<u>Auskunft erteilt:</u> Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:	
<u>Bankverbindung</u>  <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">IBAN:</div> <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">BIC:</div> <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Bezeichnung des Kreditinstituts:</div>	<hr/> <hr/> <hr/>
Kontoinhaber/Kontoinhaberin (keine Privatperson):	

**2. Maßnahme**

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum (von/bis):	

**3. Gesamtkosten**

Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/Kostengliederung/€	
Beantragte Zuwendung/€	

**4. Finanzierungsplan**

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	201..	201..	201.. und folgende Jahre
	in €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte Zuwendung (ohne Nr. 4.5) durch .....			
4.5 Beantragte Zuwendung			

**5. Beantragte Zuwendung**

Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schuldendiensthilfe in €	v. H. der Gesamtkosten (Prozent)
1	2	3	4	5
Summe:				

**6. Begründung**

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahmen (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Zuwendungshöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Zuwendungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

**7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen**

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller/die Antragstellerin, Finanzlage des Antragstellers/der Antragstellerin usw.)

**8. Erklärungen**

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

- 8.1 mit der **Maßnahme noch nicht begonnen** wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- 8.2 er zum **Vorsteuerabzug**
- nicht berechtigt ist,
  - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben **vollständig und richtig sind.**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

**9. Ergebnisse der Antragsprüfung durch den zuständigen Landrat/die zuständige Landrätin**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

**Richtlinie  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der naturnahen Entwicklung  
von Gewässern und zur Förderung  
von Maßnahmen zur Stärkung  
der Regulationsfähigkeit  
des Landschaftswasserhaushaltes**

Vom 26. September 2016

Das Land gewährt nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen und der besonderen Bestimmungen in Teil B (ELER-Förderung) und Teil C (GAK-Förderung) dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Im Teil A sind Regelungen, die für beide speziellen Bereiche B und C gelten, dargestellt.

**Teil A Allgemeine Bestimmungen**

**1 Rechtsgrundlage und Zweck**

1.1 Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie verfolgt.

1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

1.4 Projektauswahl

Es wird auf die speziellen Regelungen im Teil B und C verwiesen.

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Vorhabenbeginn

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit dem Vorhaben grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch-Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung.

**2 Gegenstand der Förderung**

Es wird auf die Nummer 2 im Teil B (ELER) sowie im Teil C (GAK) verwiesen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Gewässerunterhaltungsverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dienen. Vorhaben, die zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beitragen, sind prioritär.

4.2 Mit dem Förderantrag muss grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes zum geplanten Vorhaben oder der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers sowie die behördliche Zulassung oder deren Inaussichtstellung vorliegen. Dies gilt nicht für die konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen in Teil B Nummer 2.1.1 und 2.1.2 sowie im Teil C Nummer 2.1.1 und 2.1.2.

Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.3 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

4.3 Die Vorhaben müssen mit der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.

4.4 Zu dem Vorhaben muss bei Antragstellung ein positives fachliches Votum gemäß Teil B Nummer 7.1 und Teil C Nummer 6.1 vorliegen.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es wird auf die speziellen Regelungen im Teil B und C verwiesen.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 6.2 Eine Weitergabe der Zuwendung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich.
- 6.3 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger,
  - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger
- veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

**Teil B Besondere Bestimmungen für die ELER-Förderung****1 Rechtsgrundlagen und Zweck**

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmennummer 7.2) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulatorfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und der nachhaltigen naturnahen Entwicklung von Gewässern.

**1.2 Projektauswahl**

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt.

Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen, die auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) <http://www.mlul.brandenburg.de> beziehungsweise auf der Internetseite <http://www.eler-brandenburg.de> veröffentlicht sind.

**2 Gegenstand der Förderung****2.1 Gefördert werden:**

- 2.1.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.3, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;
- 2.1.2 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.4, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;
- 2.1.3 Vorhaben zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, zum Beispiel Vorhaben des konstruktiven Wasserbaus wie Schleusen, Schöpfwerke, Wehre, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen mit entsprechendem hohen bautechnischen und maschinentechnischen Anspruch (Ingenieurbauwerke ab Leistungszone III, Objektliste Anlage 12.2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI]), und Vorhaben, die zur Vermeidung oder Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse erforderlich sind.

- 2.1.4 Vorhaben zur naturnahen Entwicklung der Gewässer zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, die sich auf die Gewässerstruktur beziehen, einschließlich Maßnahmen des Gewässerausbaus, insbesondere durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen - zum Beispiel durch Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie, durch Gewässerentwicklungskorridore oder die Wiederanbindung von Auen und Altarmanschlüssen - oder durch die Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer.

**2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Entwässerungsmaßnahmen;

- Zwischenerwerb von Grund und Boden;
  - Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
  - Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg;
  - unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Über Teil A Nummer 3 hinaus für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.4 auch Körperschaften des privaten Rechts, zum Beispiel Naturschutzverbände und Vereine.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Förderung der Vorhaben erfolgt in der definierten Fördergebietskulisse: „Gebiete mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzzielen im ländlichen Raum Brandenburgs“.
- 4.2 Anträge unterhalb des veröffentlichten Mindestpunktwerts der Projektauswahlkriterien sind im Rahmen der Projektauswahl für ELER-Maßnahmen von einer ELER-Förderung ausgeschlossen.
- 4.3 Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.4 müssen auf der Grundlage von oder im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes stehen.
- 5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:
- Für öffentliche Begünstigte beträgt die Höhe der Förderung 100 Prozent der förderfähigen Kosten, für Körperschaften des privaten Rechts beträgt die Förderung 70 Prozent der förderfähigen Kosten beziehungsweise 90 Prozent, sofern die Vorhaben im übergeordneten Interesse liegen (zum Beispiel Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Vorhaben genießen. Die Prüfung des Landesinteresses findet im Rahmen des fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes statt.
- Die Förderung ist je Vorhaben auf 3 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- Förderfähig sind unter anderem:
- Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
  - investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
  - Kosten für den Grunderwerb bis zu 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben;
  - Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung.
- 5.5 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.6 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.7 Für die Körperschaften des privaten Rechts erfolgt die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union\* auf De-minimis-Beihilfen. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de)).
- 6.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU]) gelten.
- 6.4 Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

\* AEUV

- binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
  - Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
  - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
  - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben;
- binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der länger geltenden Zweckbindungsfrist die Produktionstätigkeit an einen anderen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird.

## 7 Verfahren

### 7.1 Fachliche Vorprüfungen

Alle Vorhaben bedürfen eines positiven fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes. Bei Projektanträgen zur Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 dieser Richtlinie erfolgt das fachliche Votum durch die Regionale Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes. Das Votum wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

### 7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können durch die oberste Wasserbehörde weitere Antragsfristen bestimmt werden. Die Antragstermine sind auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) veröffentlicht.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Die Projektauswahl für ELER-Vorhaben erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten

Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

### 7.7 Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungsanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

## Teil C Besondere Bestimmungen für die GAK-Förderung

### 1 Rechtsgrundlage und Zweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ in der jeweils

geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulatorfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und der nachhaltigen naturnahen Entwicklung von Gewässern.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gefördert werden:

- 2.1.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.1.3, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;
- 2.1.2 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.1.4, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;
- 2.1.3 Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft durch Vorhaben einfacher Bauweise (Ingenieurbauwerke bis Honorarzone II, siehe Objektliste Anlage 12.2 HOAI und ausnahmsweise bis Honorarzone III für einfache bewegliche Wehre, sofern es sich um landwirtschaftliche Kleinstau handelt).

Dazu gehören zum Beispiel:

- Neubau, Rekonstruktion, Umgestaltung oder Beseitigung von Kleinstauen und Durchlässen;
- Einbau oder Umbau von Sohlschwelen und Sohlgleiten;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur durch Einbau von Strukturelementen, Sedimententnahme und Substrateinbau zur Verbesserung der Sohlstruktur und Geschiebedynamik sowie Anhebung der Sohle, Rückbau von Ufersicherungen;
- Anlegen von Gehölzstreifen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen;
- Rückbau, Verplomben und Verschließen von Verrohrungen, Gräben beziehungsweise Drainagen;
- Anlagen zur Behandlung von Wasser aus Drainageausläufen.

### 2.1.4 Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung, die sich auf die Gewässergüte beziehen, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern, insbesondere:

- Wiederanbindung von Talauen sowie die Wiederherstellung ehemals vermoorter Bereiche und der Ufervegetation;
- Reduzierung der Auswirkungen von Nährstoff- und Schadstoffbelastungen, insbesondere durch Sauerstoffanreicherung (Belüftung), chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung (Fällung, Destratifikation, Tiefenwasserableitung), durch biologische Verfahren (Biomanipulation) und durch die Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen;

- Vorhaben zur Minderung von Stoffeinträgen aus diffusen oder punktuellen Quellen.

### 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Entwässerungsmaßnahmen;
- Zwischenerwerb von Grund und Boden;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg.

## 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung der Vorhaben erfolgt in der definierten Fördergebietskategorie „Ländlicher Raum“ zur Verbesserung der ländlichen Strukturen gemäß GAK-Rahmenplan.

## 4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

### 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

### 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

### 4.3 Form der Zuwendung

Die Förderung kann bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Die Förderung kann bis zu 90 Prozent betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen. Im übergeordneten Interesse liegen insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme für die Flusseinzugsgebiete Oder und Elbe oder zur Umsetzung der Landesstrategie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

Im Rahmen der oben genannten Förderrichtlinie findet die Prüfung des übergeordneten Landesinteresses im Rahmen des fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes statt.

### 4.4 Bemessungsgrundlage:

Förderfähig sind unter anderem:

- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;

- Kosten für den notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen bis zu 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben;
- notwendiger Grunderwerb für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- Kosten für Eigenleistungen der Antragsteller im Zusammenhang mit der Umsetzung der unter Nummer 2 genannten investiven Maßnahmen.

4.5 Die erstattungsfähigen Kosten vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

4.6 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des GAK-Rahmenplans zu beachten.

5.2 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) gelten.

## 6 Verfahren

### 6.1 Vorprüfungsverfahren

Alle Vorhaben bedürfen eines positiven fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes. Bei Projektanträgen zur Förderung nach Teil C Nummer 2.1.1 und 2.1.3 dieser Richtlinie erfolgt das fachliche Votum durch die Regionale Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes. Das Votum wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

### 6.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes

Brandenburg (ILB) zu stellen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden Antragsfristen festgesetzt. Die Antragstermine sind auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht.

### 6.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

### 6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe sowie geeignete Nachweise für Aufwendungen in Eigenleistung einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

### 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

## Teil D Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für den Teil B bis zum 31. Dezember 2020 und für den Teil C bis zum 31. Dezember 2019.

**Allgemeine Ausnahmegenehmigung  
vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen  
mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t  
und für Anhänger hinter Lastkraftwagen  
am 31. Oktober (Reformationstag)  
der Jahre 2016 sowie 2018 bis 2020  
auf bestimmten Streckenabschnitten  
im Land Brandenburg**

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 20/2016  
Vom 28. September 2016

Im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird gemäß § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausnahmsweise genehmigt, dass Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Anhänger hinter Lastkraftwagen entgegen § 30 Absatz 3 und 4 StVO am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre 2016 und 2018 bis 2020 von 0 Uhr bis 22 Uhr die nachstehend bezeichneten Strecken bei Fahrten nach und von Berlin befahren dürfen:

- zwischen Güterverkehrszentrum Wustermark über die Bundesstraße 5 und Landesgrenze Berlin
- zwischen Güterverkehrszentrum Freienbrink über die Landesstraße 38, Bundesautobahn 10 und Bundesstraße 1/5 und Landesgrenze Berlin
- zwischen Güterverkehrszentrum Großbeeren über die Bundesstraße 101 und Landesgrenze Berlin und
- zwischen Flughafen BER über die Bundesautobahn 113/117 sowie über die Bundesstraße 96a/96 und Landesgrenze Berlin.

Ein Verlassen der vorgegebenen Streckenabschnitte ist nicht zulässig. Ausnahmen bilden unfall- oder baustellenbedingte Vollsperrungen.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb  
einer Deponiegas-Verstromungsanlage sowie Ersatz  
der vorhandenen Verdichter/Fackelanlage“ auf der  
Deponie in 15907 Lübben-Ratsvorwerk**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. Oktober 2016

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“, Frankfurter Straße 45 in 15907 Lübben (Spreewald) beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Deponiegas-Verstromungsanlage sowie Ersatz der vorhandenen Verdichter/Fackelanlage auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk, Flur 26, Flurstück 104. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Lübben-Ratsvorwerk nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 KrWG dar.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die vom Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ beabsichtigte Änderung der Deponie durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponiegas-Verstromungsanlage sowie Ersatz der vorhandenen Verdichter/Fackelanlage der Deponie Lübben-Ratsvorwerk der Deponieklasse II eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. Oktober 2016

Die Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der Gemarkung Lübbenow, Flur 1, Flurstücke 111 und 112 sowie in der Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstück 222 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08016)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. Oktober 2016

Die Firma IFE Bauprojekt Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 10 b in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Kleinow, Flur 2, Flurstück 200 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G06116)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 16928 Groß Pankow  
im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. Oktober 2016

Die Firma Windpark Krampfer-Reckenthin die Dritte GmbH & Co. KG aus 18055 Rostock, Strandstraße 95 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 16928 Groß Pankow im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Reckenthin in der Flur 3 auf dem Flurstück 16 einer weiteren Windkraftanlage vom Typ Nordex N131/3000 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer als kumulierendes Vorhaben zu betrachtenden Windfarm der Nummer 1.6.1 X Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Entwurf einer nachträglichen Anordnung  
für eine Anlage zum Rösten (Erhitzen unter  
Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen  
oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen  
Stoffen durch Erhitzen) von Erzen  
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. Oktober 2016

Die Firma ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH (AMEH) betreibt in 15890 Eisenhüttenstadt, Werkstraße 1 eine Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen, hier eine Sinteranlage. Diese Anlage ist eine nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage und eine Anlage nach Nummer 2.1 des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen.

Die AMEH soll mit der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet werden, den Betrieb der Sinteranlage so zu ändern, dass folgende an den aktualisierten Stand der Technik angepassten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

Emissionsgrenzwerte

Quelle	Parameter	GW	gültig ab
Q 112	Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>	08.03.2020
	Dioxine/Furane	0,2 ng/m <sup>3</sup>	08.03.2020
Q 156	Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>	02.05.2017

Übergangsgrenzwerte

Quelle	Parameter	GW	gültig bis
Q 112	Gesamtstaub	35 mg/m <sup>3</sup>	08.03.2020
	Dioxine/Furane	0,4 ng/m <sup>3</sup>	08.03.2020

**Auslegung**

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird vom **20.10.2016 bis einschließlich 19.11.2016** im Landesamt für

Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder) T 23, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) im Zimmer 225A ausgelegt. Er kann dort von Einwendungsbefugten nach Anmeldung unter der E-Mail-Adresse [t2@lfu.brandenburg.de](mailto:t2@lfu.brandenburg.de) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der Einwendungszeit vom **20.10.2016 bis einschließlich 02.12.2016** schriftlich bei der im Punkt Auslegung genannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
Referat Technischer Umweltschutz/  
Überwachung Frankfurt (Oder) T 23

### Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg für das Jahr 2016

Vom 28. September 2016

Aufgrund des § 2 Nummer 8 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), zuletzt geändert am 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2016 im Anbaugebiet des Landes Brandenburg darf eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
5. Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.

6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1;  
Besucheranschrift:  
Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder);  
Tel.: 0335 560 3370  
eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des LAVG unter <http://lavg.brandenburg.de/de> unter „Aktuelles“ eingestellt.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

### Gründe:

Ein Brandenburger Weinbaubetrieb hat einen Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2016 gestellt.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Das LAVG ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), zuletzt geändert am 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) in Verbindung mit § 13 Absatz 6 des Weingesetzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2016 vor.

Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung ab dem 1. Oktober 2016 wirksam wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Abteilung Verbraucherschutz; Ref. V1  
Postanschrift:  
Postfach 60 10 61,  
14410 Potsdam  
Besucheranschrift: Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 28. September 2016

Dr. Chotjewitz  
Abteilungsleiter

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das  
Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“**

**Änderungsantrag Nr. 32  
der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen  
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,  
Planfeststellungsbehörde  
Vom 6. September 2016

Im Rahmen der baulichen Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ beabsichtigt die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH den östlichen Teil der planfestgestellten Rollbahn C temporär zu ändern.

Gegenstand des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens ist die Errichtung zweier temporärer Rollbahnen im Bereich der neu zu errichtenden Rollbahn C-Ost. Südlich der Rollbahn C-Ost befinden sich derzeit noch die Vorfelder 4 und 4a. Vorfeld 4 ist derzeit durch Rollbahn L6 an das Rollbahnsystem des Flughafens angebunden. Vorfeld 4a ist durch Rollbahn Y angebunden.

Im Zuge der Errichtung der Rollbahn C-Ost werden die beiden Rollbahnen L6 teilweise und Y vollständig abgebrochen. Auch am nördlichen Rand des Vorfeldes 4 werden Abbucharbeiten vorgenommen. Die beiden Vorfelder 4 und 4a sollen während

der Baumaßnahme weiter in Betrieb bleiben und müssen hierzu dauerhaft an das Rollbahnsystem des Flughafens angebunden sein. Hinsichtlich des Vorfeldes 4 soll dies durch die Errichtung der Rollbahn C1 sichergestellt werden. Rollbahn C1 soll genutzt werden bis die neue Anbindung des Vorfeldes 4 durch die mit Rollbahn C gemeinsam neu errichtete Rollbahn L6 ermöglicht wird. Vorfeld 4a soll zunächst weiter durch Rollbahn Y angebunden bleiben und nach dessen Abbruch durch Rollbahn Y1. Dieser soll über die Bauphase hinaus bis zur Errichtung der, ebenso wie Rollbahn C bereits planfestgestellten, Rollbahn F genutzt werden.

Die beiden Rollbahnen Y1 und C1 sind beide temporärer Natur.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters sollen am

**Donnerstag, 8. Dezember 2016, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Henzen-dorf Blatt 29** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzen-dorf, Flur 1, Flurstück 12, Größe: 349 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Henzen-dorf, Flur 2, Flurstück 76, Größe: 7.500 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 69.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 9.750,00 EUR

Postanschrift: Heidelandstraße 6, 15898 Neuzelle OT Henzen-dorf

Bebauung: lfd. Nr. 1: Wohnhaus, Nebengebäude, Doppelgarage

lfd. Nr. 3: Landwirtschaftsfläche

Geschäfts-Nr.: 3 K 125/15

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 8. Dezember 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Tauche Blatt 286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Tauche, Flur 1, Flurstück 22/3, Größe: 500 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 146.000,00 EUR.

Postanschrift: Wulfersdorfer Straße 1 a, 15848 Tauche

Bebauung: Einfamilienhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 83/13

#### Amtsgericht Luckenwalde

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 14. Dezember 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2210** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 48, Größe 850 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.03.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Waldweg 48. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 2006, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 112,68 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 17/16

##### Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Dezember 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 486** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8,

Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/4.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 492** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8,

Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/10.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 513** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8,

Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 7

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 514** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8,

Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 8

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.600,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf das Grundbuch Blatt:

486 und 492: 48.000,00 EUR (Maisonette-Wohnung)

513: 2.800,00 EUR (Tiefgaragenstellplatz)

514: 2.800,00 EUR (Tiefgaragenstellplatz).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 09.07.2015 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 13. Es handelt sich um zwei Wohnungen, die zu einer Maisonette-Wohnung vereinigt wurden. Die Wohnung hat insgesamt ca. 101,80 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum. Bei Blatt 513 und 514 handelt es sich um zwei Tiefgaragenstellplätze.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

AZ: 17 K 55/15





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.